

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maschinenbau- und Handelsvertretung

§ 1 Geltung der Bedingungen, Erfüllungsort

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als anerkannt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer dies schriftlich bestätigt.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen ist ausdrücklich der Geschäftssitz des Verkäufers.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (FAX) Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- (3) Die Verkaufsgestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 90 Tage ab deren Datum gebunden. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Chemnitz.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen -hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen u.ä., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich so die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- (3) Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis 5% des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- (4) Bei Lohnarbeit haftet der Verkäufer nur in Höhe des vereinbarten Lohnes. Ansprüche auf Ersatz des Materials sowie vorangegangener Leistungen sind ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt bei Unter- bzw. Überlieferung in folgender Staffelung
bis 500 Teile 3%
über 500 Teile 2%
über 1000 Teile 1%
- (5) Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Verkäufer setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
- (6) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen versicherbare Risiken versichert.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.
- (2) Die Gewährleistungspflicht beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- (3) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung des Verkäufers, daß der Käufer entgegen der vertraglichen Spezifikation (falscher Einsatz, falsche Medien etc.) den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (4) Der Käufer muß dem Verkäufer Mängel unverzüglich mitteilen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung, spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- (6) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, wird der Verkäufer nach in seinem Ermessen gestellter Wahl die anerkannt beanstandeten Teile ausbessern oder neu liefern.
- (7) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Miteigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht (Vorbehaltware).
- (2) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes gem. Abs. 1 an den Verkäufer ab.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat dies der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit dieser Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet dafür der Käufer.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, dies gilt ebenso für die Vorbehaltware. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Ware bzw. der Vorbehaltware gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (5) Der Käufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers angemessen freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 8 Zahlungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Bei Zahlungen mit Scheck, gilt diese erst, mit Einlösung des Schecks als erfolgt.
- (3) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab (1. tag nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung) Zinsen in Höhe des von der Hausbank des Verkäufers berechneten Zinssatzes für offene Konokorrentkredite zu berechnen.
- (4) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Falls nicht schriftlich ausdrücklich vereinbart, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 10 Haftbeschränkung

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers, als in § 6 dieser AGB geregelt, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Sofern der Verkäufer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, so ist seine Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.